

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Pegnitz  
(Betriebssatzung Abwasserwerk – BetrSAW)  
vom 18. September 2020**

Die Stadt Pegnitz erlässt auf Grund der Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

**§ 1**

**Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Das Abwasserwerk der Stadt Pegnitz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonder-tes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) <sup>1</sup>Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Pegnitz“. <sup>2</sup>Die Stadt Pegnitz tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. <sup>3</sup>Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Abwasserwerk“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.500.000,00 €.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe des Abwasserwerks ist die Entsorgung des Stadtgebietes von Abwasser. <sup>2</sup>Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Abwasserwerks fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. <sup>3</sup>Zur Förderung der Aufgaben des Abwasserwerks kann sich das Abwasserwerk der Stadt Pegnitz im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des Stadtgebiets kann das Abwasserwerk im Rahmen der Gesetze zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben tätig werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Abwasserwerk ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). <sup>2</sup>Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

**§ 3**

**Organe des Abwasserwerks**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Abwasserwerks sind:

- Werkleitung (§ 4),
- Werkausschuss (§ 5),
- Stadtrat (§ 6) und
- erster Bürgermeister (§ 7).

**§ 4**

**Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter bzw. der Werkleiterin.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Abwasserwerks. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Abwasserwerks einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
  2. wiederkehrende Geschäfte (z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden),
  3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden und
  4. die Regelungen nach § 2 Abs. 3, soweit nicht Werkausschuss (§ 5) oder Stadtrat (§ 6) zuständig sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter bzw. -vorgesetzte der Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. <sup>2</sup>Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamtinnen und Beamten bis zur

zweiten Qualifikationseben, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Abwasserwerks die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Abwasserwerks die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Abwasserwerks vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen.
- (7) Die Werkleitung hat dem ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Abwasserwerks tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht Werkleitung (§ 4), Stadtrat (§ 6) oder erster Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere:
  1. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
  2. Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat über den Wirtschaftsplan,
  3. die Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
  4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 20 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV),
  5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 20.000 € übersteigen,
  6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000 € überschreitet,
  7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 20.000 € überschreiten,
  8. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 € übersteigt,
  9. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000 € beträgt,
  10. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 15.000 € im Einzelfall beträgt,
  11. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO) bezüglich Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung Beamter der ersten und zweiten Qualifikationsebene, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD, Auszubildenden und Praktikanten und
  12. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über
  1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
  2. die Bildung des Werkausschusses und die Bestellung seiner Mitglieder,
  3. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
  4. die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht Werkausschuss, erster Bürgermeister oder Werkleitung zuständig sind,
  5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  6. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
  8. die Rückzahlung von Eigenkapital,

9. die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
  10. die wesentlichen Änderungen des Betriebsumfanges des Abwasserwerks, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben und
  11. die Änderung der Rechtsform des Abwasserwerks.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7**

### **Erster Bürgermeister**

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. <sup>2</sup>Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrats und des Werkausschusses für das Abwasserwerk dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. <sup>2</sup>Er hat den Werkausschuss bzw. den Stadtrat in der nächsten Sitzung über seine Entscheidungen zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) <sup>1</sup>Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abwasserwerk der Stadt Pegnitz“ durch einen Vertretungsberechtigten bzw. eine Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Werkleiter bzw. die Werkleiterin unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) <sup>1</sup>Das Abwasserwerk ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Abwasserwerks ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abwasserwerks vom 17. November 2011 außer Kraft.

Pegnitz, 18. September 2020

Wolfgang Nierhoff  
Erster Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz,  
210. Ausgabe vom 06.11.2020, bekanntgemacht.